

An den Landrat

---

Glarus, 22. Dezember 2020

## **Motion Mathias Vögeli, Rüti, und Unterzeichnende «Ergänzung Kantonales Submissionsgesetz»**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Am 25. Juni 2020 reichten Mathias Vögeli, Rüti, und Unterzeichnende die Motion «Ergänzung kantonales Submissionsgesetz» ein (s. Beilage). Darin fordern sie, es sei im Kantonalen Submissionsgesetz (SubmG) die rechtliche Grundlage zu schaffen, um fehlbare Anbieter von künftigen Submissionsverfahren ausschliessen zu können.

### **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **2.1. Aktuelle Rechtslage**

Gemäss Artikel 12 SubmG kann der Auftraggeber einen Anbieter unter bestimmten Voraussetzungen vom Verfahren ausschliessen, aus dem Verzeichnis über geeignete Anbieter streichen oder den Zuschlag widerrufen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus hatte im April 2020 eine Beschwerde gegen einen Ausschluss einer Anbieterin von einem konkreten Vergabeverfahren und von künftigen Vergabeverfahren für fünf Jahre (durch die Gemeinde Glarus Süd) zu entscheiden. Es führte aus, Artikel 12 SubmG meine zweifellos nur den Ausschluss vom konkreten Vergabeverfahren, mit welchem die Verfehlung des Anbieters im Zusammenhang steht.

Das Verwaltungsgericht erläuterte seinem Entscheid, beim fünfjährigen Ausschluss einer Anbieterin aus sämtlichen Vergabeverfahren handle es sich um eine repressive verwaltungsrechtliche Sanktion. Damit das Verhängen einer solchen Sanktion zulässig sei, bedürfe es einer gesetzlichen Grundlage. Die Mustervorlage für Vergaberichtlinien (VRöB) zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erwähne in Paragraph 38 Absatz 1 zwar, dass schwerwiegende Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen durch Verwarnung, Entzug des erteilten Auftrags, Auferlegung einer Busse von bis zu 10 Prozent der bereinigten Angebotssumme oder Ausschluss von künftigen Vergaben für die Dauer von bis zu fünf Jahren geahndet werden könne. Gleichzeitig weise die Mustervorlage aber auch darauf hin, dass dies «Materie für ein formelles Gesetz» sei.

Der Kanton Glarus hätte eine solche Sanktionsbestimmung also ins Kantonale Submissionsgesetz überführen müssen, wenn er diese gewollt hätte. Das Verwaltungsgericht weist in seinem Entscheid darauf hin, dass der Kanton Glarus anders als andere Kantone keine Bestimmung hat, welche den Ausschluss von fehlbaren Anbietern für künftige Verfahren vorsieht. Tatsächlich haben mehrere Kantone diese Bestimmung nicht in ihre kantonalen Submissionsgesetze übernommen (JU, LU, NW, SH, SO, TG). Einzelne Kantone haben sie zudem nur auf Verordnungsstufe übernommen, weshalb die Bestimmung mangels ausreichender formell-gesetzlicher Grundlage teilweise nicht angewendet wird.

## **2.2. Revidierte interkantonale Vereinbarung**

Artikel 45 der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) sieht vor, dass der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde einen Anbieter oder Subunternehmer, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 Buchstaben b, f und g erfüllt, von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen oder ihm eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen kann. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.

Werden die Bestimmungen des Beschaffungsrechts also in schwerwiegender Weise verletzt, hat der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde die Möglichkeit, einen Anbieter oder einen Subunternehmer zu sanktionieren (vgl. Erläuterungen zur IVöB 2019). Sanktionen müssen gemäss Legalitätsprinzip in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein. Verwarnungen haben schriftlich zu erfolgen und stellen in der Regel eine Reaktion auf leichtere Widerhandlungen dar, die nach keiner weitergehenden Sanktion rufen. Die Bestimmung in der IVöB 2019 entspricht der Regelung der VRöB und betreffend die Möglichkeit zum Ausschluss für künftige Verfahren auch der Forderung der Motionäre.

## **3. Schlussfolgerung**

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Beantwortung einer Interpellation der SVP-Fraktion vom Februar 2020 festgehalten, dass er an einem möglichst baldigen Beitritt zur IVöB 2019 interessiert ist. Erste Beitrittsverfahren in anderen Kantonen (AG, AI, BE, SZ, VD) wurden eingeleitet (<https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019>). Mit dem Beitritt zur IVöB 2019 und der gesetzlichen Anordnung der zuständigen Behörde im Beitrittsgesetz wäre die Forderung der Motionäre erfüllt. Die Motion ist zu überweisen und kann mit dem Beitritt zur IVöB 2019 als erledigt abgeschrieben werden. Kann der Beitritt nicht innert der Erledigungsfrist erfolgen, ist eine Teilrevision des Kantonalen Submissionsgesetzes zu prüfen.

## **4. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Marianne Lienhard, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:  
- Motion